

Landgericht Gera

Az.: 7 O 1254/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen § 42 Abs. 2 BDSG

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Richterin [REDACTED]

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2025

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.06.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h. E-Mail der Klagepartei, Telefonnummer der Klagepartei, Vorname der Klagepartei, Nachname der Klagepartei, Geburtsdatum der Klagepartei, Geschlecht der Klagepartei, Ort der Klagepartei, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement –ID, Lead-ID, anon_id, die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum, ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.06.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.06.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1. sämtliche gemäß des Antrags zu 1 a. seit dem 01.06.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 01.06.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 3.500,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2023 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 25 % und die Beklagte zu 75 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Auskunfts-, Löschungs- und Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend.

Er nutzt privat das Netzwerk „Instagram“ mit dem Nutzernamen [REDACTED]. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung muss sich der künftige Nutzer unter Anerkenntnis der Nutzungsbedingungen (Anlage B2) anmelden und wird dabei auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1) hingewiesen. Die Nutzung ist kostenlos; wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer Gebühr keine Werbung angezeigt bekommen.

Die Beklagte erzielt Umsatz, indem sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt

Werbung auf Instagram zu präsentieren. Dem Nutzer wird bei Nutzung des Netzwerks personalisierte Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten u.a. aus den bei der Registrierung angegebenen Daten (Benutzername, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Alter, Interessen, Hobbies), den Aktivitäten des Nutzers auf Instagram und seinen dort gepflegten sozialen Kontakten ("On-Platform"-Daten) extrahieren. Dies wird vom Kläger nicht beanstandet.

Die Beklagte stellt zudem Drittunternehmen verschiedene digitale Werkzeuge bereit, sog. „Business Tools“, insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. „Facebook SDK“), „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Business Tools können Drittunternehmen in ihre Webseiten integrieren, um Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Die Beklagte erhält dann Informationen darüber, wie Nutzer mit den entsprechenden Webseiten und Apps interagieren (z.B. Seitenaufrufe, getätigte Käufen sowie angeklickte Werbeanzeigen). Zunächst wurden als Meta Business Tools Scripte eingesetzt, die in den Code der Webseite oder App integriert waren und von einem durchschnittlichen Nutzer nicht bemerkt werden konnten. Neuere Business Tools („Conversions API“ und „App Events API“) laufen auf den Servern der Website oder App-Betreiber und können auch von einem technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt werden. Auch wenn der Nutzer etwa den „Inkognito-Modus“ benutzt oder über ein VPN eingewählt ist, können diese neueren Business Tools nicht abgeschaltet werden.

Die Beklagte kann einen Nutzer identifizieren, nachdem das Drittunternehmen die Informationen des Nutzers übermittelt hat, soweit die übermittelten Informationen mit den der Beklagten bekannten Informationen des Nutzers übereinstimmen. Jeder Nutzer ist für die Beklagte individuell erkennbar, sobald er sich auf den Dritt-Webseiten bewegt oder eine App benutzt hat, auch wenn er nicht im Netzwerk der Beklagten eingeloggt ist. Die Nachverfolgung der Aktivitäten auf Webseiten und Apps in Form von Aufrufen einer Seite, Klicks auf Artikel oder Buttons, Tastatureingaben und Ausfüllen eines Formulars oder Absenden eines Suchbefehls, das In-den-Warenkorb-Legen und Kaufen eines Artikels, bezeichnet die Beklagte als „Events“. Die Daten sendet die Beklagte weltweit an Drittstaaten, insbesondere die USA. Dort wertet sie die Daten aus, gibt die Daten an Dritte, die sie allgemein bezeichnet als Werbetreibende und Audience Network-Publisher, Partner, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, Partner, die Waren und Dienstleistungen anbieten, integrierte Partner, Anbieter für Messlösungen, Anbieter für Marketinglösungen, Dienstleister, externe Forscher, und Behörden weiter.

Vorprozessual forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte mit Schreiben vom 21.11.2023 auf, Auskunft über die - dort näher spezifizierte - Datenverarbeitung betreffend

den Kläger zu geben (Anl. K3) sowie zur Zahlung eines - nunmehr klageweise geltend gemachten - Schmerzensgeldes bis zum 12.12.2023 auf. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 11.06.2024 (Anl. B8) u.a. wie folgt : „vor dem Hintergrund, dass Ihr Mandant nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt hat, verarbeitet Meta keine personenbezogenen Daten Ihres Mandanten im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schreiben verwiesen. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe mittels der Meta Business Tools personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet. Die Verarbeitung sei rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt. Die Business Tools der Beklagten seien auf 30 - 40 % aller Webseiten weltweit, auf der Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland und einer großen Zahl beliebter Apps aktiv.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.06.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h. E-Mail der Klagepartei, Telefonnummer der Klagepartei, Vorname der Klagepartei, Nachname der Klagepartei, Geburtsdatum der Klagepartei, Geschlecht der Klagepartei, Ort der Klagepartei, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement -ID, Lead-ID, anon_id, die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum, ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.06.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.06.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen,

2. die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 01.06.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 01.06.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren,

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2023, zu zahlen.

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Frage, ob sie von Drittunternehmen erhobene und erlangte Daten für die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nutze, hänge maßgeblich von den von Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffenen Entscheidungen ab. Der Nutzer habe die Möglichkeit, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben. In diesem Fall ver-

wende Meta für bestimmte Verarbeitungsvorgänge keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten. Die Werbeanzeigen auf Instagram könnten Nutzer über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ kontrollieren. Über die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ könnten sie zudem künftige mit dem Instagram-Konto verbundene Informationen über Aktivitäten, die von einem bestimmten Drittenunternehmen geteilt worden seien, von ihrem Konto zu trennen, entsprechende Informationen löschen und eine „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“, d.h. die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten. Selbst wenn ein Nutzer die Verwendung der optionalen Cookies auf anderen Webseiten und Apps erlaube, müsse der Nutzer dennoch ausdrücklich über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ in die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ einwilligen. Habe der Nutzer nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt, nehme die Beklagte für diesen Nutzer keine „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vor. Da der Kläger nicht eingewilligt habe, nehme die Beklagte diese nicht vor. Die Datenerhebung auf Drittwebseiten- und Apps sei darüber hinaus rechtmäßig. Die Beklagte benötige keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebseite bzw. der App-Anbieter verpflichtet, eine Einwilligung einzuholen. Darüber hinaus habe der Kläger weder dargelegt noch Beweis angetreten, dass er überhaupt relevante Webseiten oder Apps Dritter besucht habe. Die Beklagte meint hinsichtlich des Auskunftsantrags, dass aufgrund ihres außergerichtlichen Antwortschreibens vom 11.06.2024 (Anlage B8), die Forderung gegenstandslos geworden sei.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2025 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

.I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: a) die Verarbeitungszwecke; [...] c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...] g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

a) Die in Klageantrag zu 1.) genannten Daten sind personenbezogene Daten des Klägers.

Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Demnach sind die E-Mail des Klägers, seine Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients, der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden. Auch die URLs der Webseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“, die angeklickten Buttons sowie die weiteren von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen dem Kläger zugeordnet werden können. Auch bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von dem Kläger in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren, handelt es sich demnach um personenbezogene Daten ebenso wie die Daten zum User-Agent des Clients, die für das Di-

gital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen. Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id, die Advertising ID und die externen IDs anderer Werbetreibender personenbezogene Daten, da diese Identitätsdokumente bzw. Kennungen des Klägers bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen sowie die Kennung des Klägers bei anderen Werbetreibenden darstellen.

b) Die Beklagte ist im Hinblick auf die durch sie erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers - insbesondere auch die durch Meta Business Tools - Verantwortliche.

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO vor, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung festlegen. Der erforderliche Beitrag zur Datenverarbeitung kann nach Rechtsprechung des EuGH bereits in der Ermöglichung der Erhebung der Daten und der Einflussnahme auf die Kategorien der Daten, welche erhoben werden sollen, liegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und -Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso ermöglicht sie die Datenerhebung erst, da sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereitstellt. Denn sie hat die streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt und stellt diese Dritten zur Verfügung. Daher ist auch der Umstand, dass - wie von der Beklagten u.a. in der mündlichen Verhandlung vorgetragen - die Drittwebseitenbetreiber selbst bestimmen können, ob die Meta Business Tools eingesetzt werden und inwieweit Daten mittels der Business Tools erhoben würden, für die Frage der (gemeinsamen) Verantwortlichkeit unerheblich.

c) Der Anspruch auf Erteilung einer Auskunft ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt i.S.d § 362 Abs. 1 BGB ist der Auskunftsanspruch dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wesent-

lich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist die Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 –, Rn. 146, m.w.N. - juris).

Eine Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden. Zwar hat die Beklagte auf ihr Schreiben vom 11.06.2024 verwiesen (Anlage B8) und erklärt, da sie „bereits auf das Auskunftersuchen der Klageseite eingegangen ist, sollte das Gericht den Klageantrag zu 1. vollumfänglich zurückweisen, da die Forderung gegenstandslos geworden ist“ (Bl. 101 d.A.) Dies ist keine Erklärung, dass die Auskunft vollständig erfüllt sei. Das Gericht geht im Übrigen auch nicht davon aus, dass die Beklagte das Auskunftsverlangen des Klägers mit dem o.g. Schreiben erfüllt hat. Das Schreiben beschränkt sich auf eine Information über die Möglichkeiten, über die Webseite der Beklagten Auskünfte zu erlangen, Auskünfte enthält es nicht.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten. Denn die Beklagte hat als Verantwortliche unrechtmäßig personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

a) Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne der DSGVO (s.o.).

b) Die Beklagte hat die im Urteilstenor genannten Daten des Klägers verarbeitet.

Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Dies zugrunde gelegt, sind die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung vorliegend gegeben, da die o.g. personenbezogenen Daten im Falle der Einbindung von Meta Business Tools auf Drittwebseiten an die Beklagte übermittelt, durch diese gespeichert und dann wiederum an Dritte weitergegeben werden. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie mittels Business Tools von Drittunternehmen entsprechende Daten erhält und nutzt. Hierauf weist sie in ihrer Datenschutzrichtlinie hin. Weiterhin hat sie ausgeführt, der Instagram-Nutzer könne durch vorzunehmende Einstellungen Kontrolle über die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ ausüben. Sie stelle den Nutzern verschiedene Einstellungen bereit, wie ihre personenbezogenen Daten genutzt würden, etwa die Einstellungen „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“, „*Informatio-*

nen über Aktivitäten von Werbepartnern“ und „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“. Insbesondere letztere Einstellung ermögliche es, Aktivitäten von bestimmten auszuwählenden Apps und Webseiten zu trennen und zu löschen sowie künftige Aktivitäten zu verwalten und in diesem Zusammenhang insbesondere die künftigen Verknüpfungen zwischen dem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten auszuschalten. Dass die Beklagte die ihr übermittelten Daten von Drittanbietern tatsächlich nicht mehr nutzt, wenn der Nutzer die entsprechenden Einstellungen vornimmt, insbesondere künftige Verknüpfungen zwischen Konto und Aktivitätsinformationen ausschaltet, hat die Beklagte jedoch nicht vorgetragen. Sie hat lediglich vorgetragen, dass die Frage, ob Meta die Daten für die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nutze, *maßgeblich* von den von Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffene Entscheidungen abhängen (vgl. Bl. 72 d.A.). Das Wort „maßgeblich“ zeigt, dass auch andere Faktoren über das „Ob“ der Datenerhebung und -nutzung (mit-)entscheiden, der Nutzer also die Entscheidung über die Datenverarbeitung nicht allein treffen kann. Darüber hinaus liegt nicht erst mit der beschriebenen Nutzung durch die Beklagte eine relevante Datenverarbeitung vor. Schon der Erhalt der Daten infolge der Übermittlung und die Speicherung dieser stellen eine Datenverarbeitung dar, auf die der Nutzer keine Einwirkungsmöglichkeit hat; diese hängt insbesondere nicht von den innerhalb von Instagram vorgenommenen Einstellungen ab.

Einer Datenverarbeitung durch die Beklagte steht auch nicht der - zuletzt in der mündlichen Verhandlung erhobene - Einwand der Beklagten entgegen, der Kläger habe nicht dargelegt, welche konkreten Webseiten er genau im streitgegenständlichen Zeitraum besucht habe. Denn es kommt nicht darauf an, welche Webseiten der Kläger besucht hat und ob auf diesen Webseiten die Meta Business Tools zum Einsatz kommen. Es ist durch den Kläger vorgetragen worden, dass 30 % bis 40 % der Webseiten weltweit und die ganz überwiegende Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland mit diesen Tools arbeiten. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten. Sie hat lediglich vorgetragen, dass der Kläger keine zuverlässige Methode zur Bestimmung oder Herkunft dieser Prozentsätze angegeben habe. Dieses Bestreiten ist unerheblich, da es nicht die Tatsache selbst angreift. Auch ein Bestreiten mit Nichtwissen wäre unzulässig, da die Beklagte den Umfang der Verwendung ihrer Business Tools auf Webseiten von Geschäftspartnern kennt.

Es ist auch ohne die Angabe konkreter Webseiten davon auszugehen, dass der Kläger von der Datenverarbeitung über die Meta Business Tools betroffen ist. Ihm hilft dabei der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Rechtsgedanke, dass es bei Rechtsakten, bei denen der Betroffene nicht von der Vollziehung erfährt, ausreichend sei, wenn dieser darlegen könne, mit einiger Wahr-

scheinlichkeit von der Maßnahme in eigenen Grundrechten berührt zu werden. Hiervon sei auszugehen, wenn die Maßnahme eine große Streubreite aufweise und nicht auf einen tatbestandlich eng umgrenzten Personenkreis ziele (vgl. BVerfG, Beschluss v. 8.10.2024 – 1 BvR 1743/16, 1 BvR 2539/16, EuGRZ 2025, 118, Rn. 89 - juris). Dieser Rechtsgedanke ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Datenerfassung durch die Meta Business Tool zielt nicht auf einen eng umgrenzten Personenkreis, was sich schon aus den Listen der deutschsprachigen Webseiten ergibt, die den Meta Pixel einsetzen (vgl. etwa Anlage K2). Die genannten Webseiten betreffen ganz unterschiedliche Themenbereiche und Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Dass der Kläger hiervon betroffen ist, ist allein aufgrund seiner Internetnutzung naheliegend. Der Kläger weiß zudem nicht, auf welchen Seiten bzw. in welchen Apps die Meta Business Tools zum Einsatz kommen. Die neueren Business Tools sind nicht mehr in einer Weise in den Quellcode der Webseiten eingebunden sind, dass ein fachkundiger Nutzer den Einsatz erkennen könne. Eine Datenverarbeitung über Conversions API ist weder erkennbar noch vermeidbar. Zudem ist es bei regelmäßiger Nutzung des Internets nahezu unmöglich zusammenzustellen, welche Internetseiten man in der Vergangenheit besucht hat. Eine Offenlegung kann vom Kläger auch deswegen nicht verlangt werden, da er dann Daten preisgeben müsste, zu deren Geheimhaltung er den Rechtsstreit führt.

c) Die Datenverarbeitung ist auch rechtswidrig.

Die Beklagte hat für die streitgegenständliche Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage, insbesondere liegt keine Einwilligung des Klägers vor. Da die Beklagte selbst die ihr von den Drittunternehmen übermittelten Daten empfängt und speichert, reicht es zunächst nicht aus, wenn Nutzer diesen Drittunternehmer eine Einwilligung erteilen; vielmehr muss die Beklagte zusätzlich eine entsprechende Einwilligung einholen. Es ist in der Literatur anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (vgl. Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DSGVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DSGVO Art. 26 Rn. 52). Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Infolge der rechtswidrigen Erhebung und Speicherung der Daten erfolgt auch die weitere Verarbeitung dieser Daten ohne Rechtsgrund. Eine Einwilligung kann sich dann auch nicht aus den in der App bestehenden Einstellmöglichkeiten, insbesondere nicht aus der Einstellung *„Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“*. Die hierzu abgebildeten Fenster räumen dem Nutzer lediglich eine Auswahl ein, ob die angezeigte Werbung „relevanter“ gemacht werden soll oder nicht. Dazu, wie sich dies auf die Erhebung der Daten von Dritt-Webseiten auswirkt, gibt es keine

Informationen. Auch sind hieraus keine Hinweise zur Frage einer Einwilligung in eine bestimmte Art der Datenverarbeitung und deren Umfang zu entnehmen. Dasselbe gilt für die Einstellung „*Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien*“. Diese bietet dem Nutzer lediglich die Möglichkeit, die Nutzung der von Drittunternehmen zur Verfügung gestellten Daten durch die Beklagte zu unterbinden.

3. In Folge der vorstehenden Ausführungen kann der Kläger auch die Anonymisierung der gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 01.06.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Denn die Anonymisierung stellt eine Form der Löschung dar, deren Rechtsgrundlage in Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu finden ist (vgl. Kühling/Buchner 4. Aufl. 2024, DSGVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online).

4. Der Kläger hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.).

a) Die Beklagte hat - wie gesehen - gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet.

b) Der Kläger hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

aa) Der Begriff des Schadens i.S.d. Art. 82 DSGVO ist als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Der Begriff des Schadens soll nach dem Erwägungsgrund 146 S. 3 weit ausgelegt werden, sodass die Betroffenen einen wirksamen Ersatz bekommen (vgl. BeckOK DatenschutzR/Quaas, 49. Ed. 1.8.2024, DSGVO Art. 82 Rn. 23a ff. m.w.N.). In Bezug auf den immateriellen Schaden besteht keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze (vgl. EuGH GRUR 2024, 150). Es genügt die Befürchtung des Anspruchsberechtigten, dass seine Daten aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO missbräuchlich verwendet werden können (vgl. EUGH NZA 2024, 679 Rn. 79, beck-online). Der EuGH hat zudem in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des "immateriellen Schadens" den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Aus der Rechtsprechung des EuGH geht her-

vor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff "Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger hier durch die streitgegenständliche Datenverarbeitung einen immateriellen Schaden erlitten. Die Beklagte hat personenbezogene Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Meta Business Tools ohne Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung verarbeitet. Schon aus diesem Umstand ergibt sich, dass der Kläger einen Kontrollverlust über seine personenbezogene Daten erlitten hat. Er weiß nicht, auf welchen Seiten die Meta Business Tools zum Einsatz kommen; die neueren Meta Business Tools können - wie gesehen - auch von technisch versierten Nutzern nicht ausfindig gemacht werden. Insofern sind seine in der mündlichen Verhandlungen getätigten Ausführungen, er fühle sich gegenüber der Beklagten machtlos, nachvollziehbar. Der Kläger hat weiterhin ausgeführt, dass er die Befürchtung habe, dass Daten über ihn gesammelt und dann verkauft werden, etwa an Krankenkassen. Er habe sich etwa für die Uni zum Thema Alkoholabhängigkeit informiert und habe nun Angst, dass er in „falsche Schubladen gesteckt“ werde. Die Beklagte überwache sein Privatleben; er könne dem Ganzen nichts entgegensetzen. Seine Äußerungen erscheinen nachvollziehbar. Sie zeigen die Befürchtung des Klägers, dass seine Daten - und dabei auch sensible Informationen, etwa zu Sucht- und Gesundheitsthemen - missbräuchlich verwendet werden könnten. Bei regelmäßiger Nutzung des Internets kann sich - aufgrund der Vielzahl an Websites, die die Meta Business Tools verwenden - der Aufzeichnung durch die Beklagte nicht entzogen werden. Es ist unklar, wie die Beklagte mit den erhobenen Daten verfährt, insbesondere, wozu sie diese genau nutzt, und welche Rückschlüsse die verarbeiteten Daten auf den Kläger, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und seiner Lebensweise zulassen. Angesichts des bereits beschriebenen Umstands, dass die Business Tools auf unterschiedlichsten Webseiten eingesetzt werden, ist der Gedanke, dass sich auf Basis der Daten ein (umfassendes) Persönlichkeitsprofil des Klägers - auch zu höchstpersönlichen Lebensbereichen - erstellen lässt, nicht fernliegend. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch den Eindruck einer persönlichen Betroffenheit erweckt. Dass sich der Kläger in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung Notizen gemacht und diese dann auch während seiner Anhörung genutzt hat, ist hierfür unschädlich.

bb) Der immaterielle Schaden beträgt der Höhe nach 3.500 €. Diese Summe erachtet das Gericht im Rahmen seines Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO als notwendig und ausreichend, um

sowohl der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und dem präventiven Charakter der Norm zu genügen. In Folge der vorstehenden Ausführungen ist hierbei überdies zu berücksichtigen, dass die Meta Business Tools seit mehreren Jahren genutzt werden, um personenbezogene Daten jeglicher Art zu verarbeiten. Die Beklagte wertet das gesamte Online-, Surf- und Kaufverhalten des Nutzers in Persönlichkeitsprofilen aus. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein weiterer Empfängerkreis besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, diversen Dienstleistern und externen Forschern.

c) Die Beklagte handelte hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch schuldhaft. Sie kann sich hinsichtlich der einzelnen Verstöße nicht nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO entlasten, da sie die Business Tools gerade gezielt einsetzt.

d) Auch bei der Beurteilung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach den nationalen Rechtsvorschriften des § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 1370/20, NJW 2024, 2836, Rn. 69 ff.) ist der o.g. Betrag angemessen.

e) Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung bis zum 12.12.2023 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen ab dem beantragten Datum (20.12.2023) zu zahlen sind.

5. Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO. Auch aus Art. 82 DSGVO kann sich ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 79 f.). Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 4.500 €. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist dabei in Höhe der zugesprochenen 3.500 € zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung einer 1,3er Geschäftsgebühr, der Auslagenpauschale sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag i.H.v. 540,50 €.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Voll-

streckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

A black rectangular redaction mark covering the signature of the judge.

Richterin